

1/SN-221/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20 180/2-I 8/86

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Museumstraße 7: 21. FEB. 1986
A-1070 Wien

Briefanschrift: 21. FEB. 1986
Briefanschrift: 21. FEB. 1986
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter
MR Dr. Feitzinger
Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln
(Bundes-Kunstförderungsgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom
6. Juli 1981 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. Februar 1986
Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Feitzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 20 180/2-1 8/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst
und Sport

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Feitzinger
Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz): Begutachtungsverfahren.

zu 12.935/1-III/9/86

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 6. Februar 1986 zum § 6 des oben angeführten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

Die im Abs. 1 als Vertragsinhalt vorgesehenen Gründe für die Zurückerstattung bzw. vorzeitige Zurückerstattung der Förderungsmittel überschneiden sich mit einer Reihe gesetzlicher Tatbestände, die mit dem gleichen Effekt zu einer Anfechtung des Vertrags berechtigen.

Das Verhältnis der vorgeschriebenen vertraglichen Vereinbarungen zu den gesetzlichen Gestaltungsrechten sollte klargestellt werden und zwar etwa so, wie im § 10 Abs. 3 Z.2 des BG vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Ge-

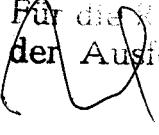
- 2 -

währung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen in dem Sinn, daß die vertraglichen Rückforderungsmöglichkeiten gesetzliche Ansprüche nicht ausschließen (sollen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

13. Februar 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


F c i t z i n g e r